

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

August Storck KG  
Paulinenweg 12  
33790 Halle (Westf.)

**Abteilung**  
**Bauen, Wohnen,**  
**Immissionen**  
Untere  
Immissionsschutzbehörde

**Ansprechpartner/in:**  
**Gesa Gruetzmacher**  
Kreishaus Gütersloh  
Gebäudeteil 4-6  
Raum 550  
Telefon 05241-85 1958  
Fax 05241 - 85 1974  
Gesa.Gruetzmacher@gt-net.de

Eingangsdatum 11.10.2017 Aktenzeichen 4.2-04839-17-43 Datum 29.10.2019

Vorhaben Imm: 8150239.4  
Genehmigung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach § 4 BImSchG

Grundstück **Halle (Westf.), Paulinenweg 12**

Gemarkung	Halle	Halle	Halle	Halle	Halle
Flur	9	9	9	9	9
Flurstück	517	518	533	596	607

**Postanschrift**  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

**Sitz**  
Kreishaus Gütersloh  
Herzebrocker Str. 140

**Zentrale**  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 4000  
www.kreis-guetersloh.de

## **GENEHMIGUNGSBESCHIED**

### I. TENOR

Auf den Antrag vom 06.10.2017 mit den Nachträgen vom 22.06.2018, 19.07.2018, 26.04.2019, 29.05.2019, 02.07.2019, 25.07.2019 und vom 21.08.2019 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der

### Anlage zur Herstellung von Süßwaren

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Aufstellung und Betrieb der Mogulanlage 3 (Anlage zur Herstellung von Fruchtgummis nach dem Pudergussverfahren)
- Aufstellung und Betrieb der Mogulanlage 4
- Erhöhung der Produktionskapazität auf insgesamt 440 Tonnen Süßwaren pro Tag

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

**Bankverbindungen**  
**Kreissparkasse Halle (Westf.)**  
IBAN DE85 4805 1580 0000 0000 34  
BIC WELADED1HAW  
**Kreissparkasse Wiedenbrück**  
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14  
BIC WELADED1WDB  
**Sparkasse Gütersloh-Rietberg**  
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68  
BIC WELADED1GTL  
**Volksbank Bielefeld-Gütersloh**  
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00  
BIC GENODEM1GTL

**Öffnungszeiten**  
montags-freitags 8.00 bis 12.00  
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30  
und nach Vereinbarung  
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

**Ab dem 25. Mai 2018 finden Sie die nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen auf unserer Internetseite oder direkt unter nachstehender Adresse: [www.kreis-guetersloh.de/sh/dsgvo](http://www.kreis-guetersloh.de/sh/dsgvo)**

Größen-/Leistungsmerkmale:

Die Anlage wird mit folgenden Daten genehmigt:

Produktionskapazität: Mogulanlagen 1 – 4	400 t/Tag
Herstellung von Kaubonbons	40 t/Tag

Betriebszeiten: ganzjährig von sonntags 22.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr

Hinweis:

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
  - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
  - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

**II. ANLAGEDATEN**

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: 01.1  
Bezeichnung: Mogulanlage 1 – Masseversorgung  
bestehend aus: Ansatzherstellung Mix, Aromavorlage, Containerannahme, Dezentrale CIP-Anlage, Gemischverwiegung, Hauptschnecke / Sammelschnecke, Ansatzherstellung Milch und Joghurt, Dosierung Milch und Joghurt, Plattenwärmeübertrager, Schüttstationen, Temperierkreisläufe, Zuckerdosierung

Betriebseinheit Nr.: 01.2  
Bezeichnung: Mogulanlage 1 – Kochbereich  
bestehend aus: Aufschlagköpfe, Gemischdosierung, Kochlinien, Slurryversorgung, Vakuumanlage, Rohrwärmeübertrager

Betriebseinheit Nr.: 01.3  
Bezeichnung: Mogulanlage 1 – Dosierstationsbereich  
bestehend aus: Dosierstationen, Ansatzbehälter Farb-Säure-Mix

Betriebseinheit Nr.: 01.4  
Bezeichnung: Mogulanlage 1 – Gießanlage  
bestehend aus: Gießanlage, Gießtrichter, Pudertrocknung, Waschwagen

- Betriebseinheit Nr.: 02.1  
Bezeichnung: Mogulanlage 2 – Masseversorgung  
bestehend aus: Ansatzherstellung Mix, Aromavorlage, Dezentrale CIP-Anlage, Gelatine-Ansatzstation, Gemischverwiegung, Heißwasser-boiler, Ansatzherstellung Milch und Joghurt, Dosierung Milch und Joghurt, Plattenwärmeübertrager, Schüttstationen, Temperierkreisläufe, Zuckerdosierung
- Betriebseinheit Nr.: 02.2  
Bezeichnung: Mogulanlage 2 – Kochbereich  
bestehend aus: Aufschlagkopf, Gemischdosierung, Kochlinien, Kondensat-hebeanlage, Slurryversorgung, Slurrydosierung, Vakuumanlage, Rohrwärmeübertrager
- Betriebseinheit Nr.: 02.3  
Bezeichnung: Mogulanlage 2 – Dosierstationsbereich  
bestehend aus: Dosierstationen, Ansatzbehälter Farb-Säure-Mix
- Betriebseinheit Nr.: 02.4  
Bezeichnung: Mogulanlage 2 – Gießanlage  
bestehend aus: Gießanlage, Gießtrichter, Pudertrocknung
- Betriebseinheit Nr.: 03.1  
Bezeichnung: Mogulanlage 3 - Masseversorgung  
bestehend aus: Ansatzherstellung Mix, Aromavorlage, Containerannahme, Dezentrale CIP-Anlage, Fruchtsaftdosierung, Gelatine-Ansatzstation, Gemisch-Verwiegung, Ansatzherstellung Milch und Joghurt, Pektinansatzstation, Schüttstationen, Stärkedosierung, Temperierkreisläufe, Zuckerdosierung
- Betriebseinheit Nr.: 03.2  
Bezeichnung: Mogulanlage 3 – Kochbereich  
bestehend aus: Aufschlagköpfe, Gemischdosierung, Kochlinien, Kondensat-hebeanlage, Slurryversorgung, Vakuumanlage, Rohrwärmeübertrager
- Betriebseinheit Nr.: 03.3  
Bezeichnung: Mogulanlage 3 – Dosierstationsbereich  
bestehend aus: Dosierstationen, Ansatzbehälter Farb-Säure-Mix
- Betriebseinheit Nr.: 03.4  
Bezeichnung: Mogulanlage 3 – Gießanlage  
bestehend aus: Gießanlage, Gießtrichter, Nachbehandlung, Pudertrocknung, Waschwagen
- Betriebseinheit Nr.: 04.1  
Bezeichnung: Mogulanlage 4 – Masseversorgung

- Betriebseinheit Nr.: 04.2  
Bezeichnung: Mogulanlage 4 – Kochbereich
- Betriebseinheit Nr.: 04.3  
Bezeichnung: Mogulanlage 4 – Dosierstationsbereich
- Betriebseinheit Nr.: 04.4  
Bezeichnung: Mogulanlage 4 – Gießanlage
- Betriebseinheit Nr.: 05  
Bezeichnung: Tankanlage 1 und 2  
bestehend aus: Fünf Außenbehälter für Glucose, Zucker, Sirup, Warmwasserbehälter
- Betriebseinheit Nr.: 06.1  
Bezeichnung: Nimm2-soft-Linie 1 bis 4 – Masseversorgung  
bestehend aus: Gemischversorgung, Fettvorlage, Füllungskochung, Fettversorgung, Füllungsvorlage, Farb-/Säureversorgung, Stärkedosierung, Schüttstation Brausepulver, Rework-Versorgung, Stärkedosierung, Stärkevorlage, Zuckerdosierung
- Betriebseinheit Nr.: 06.2  
Bezeichnung: Nimm2-soft Linie 1 und 2  
bestehend aus: Aromadosierung, Aufschlagkopf, Gemischkochung, Pflanzenfettodosierung, Füllungsversorgung, Farb-Säuredosierung, Mischextruder, Pulverdosisierung, Stahlbandkühlung, Säuredosierung
- Betriebseinheit Nr.: 06.3  
Bezeichnung: Nimm2-soft Linie 3 und 4  
bestehend aus: Aromadosierung, Aufschlagkopf, Gemischkochung, Pflanzenfettodosierung, Füllungsversorgung, Farb-Säuredosierung, Mischextruder, Pulverdosisierung, Stahlbandkühlung, Säuredosierung
- Betriebseinheit Nr.: 07.1  
Bezeichnung: CIP-Anlage  
bestehend aus: Dezentrale CIP-Anlage
- Betriebseinheit Nr.: 07.2  
Bezeichnung: Ammoniak-Kälteanlage  
bestehend aus: Teilanlage Abscheider, Teilanlage Klima, Teilanlage Kühlwasser, Teilanlage Ölkühlung, Teilanlage Ölversorgung, Teilanlage Produktion, Teilanlage Verdunstungsverflüssiger
- Betriebseinheit Nr.: 07.3  
Bezeichnung: Lüftungstechnik Gebäude NT  
bestehend aus: div. raumluftechnische Anlagen

### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

C) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

**Staub**

1. Die Abluft der Zuckersilos (Q05.1 und Q05.2), der pneumatischen Förderanlagen (Q01.1, Q01.3, Q02.1, Q03.1, Q03.4, Q03.5, Q03.6, Q04.1, Q04.4, Q04.5, Q04.6, Q06) und der Pudertrocknung der jeweiligen Produktionsanlagen (Q01.4, Q02.4, Q03.7, Q04.7) ist über Filter ins Freie zu leiten. Wenn weitere Kamine zur Ableitung staubhaltiger Abluft installiert werden, sind diese ebenfalls mit Filtern auszurüsten.
2. Durch Herstellerbescheinigungen ist nachzuweisen, dass die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen in der Abluft dieser Quellen durch die Filter jeweils auf 20 mg/m<sup>3</sup> begrenzt wird.

**Gerüche**

3. Die gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen und nachbarschaftlichen Immissionen des TÜV NORD Umweltschutz vom 22.06.2018, TÜV-Auftrags-Nr. 217IPG114 / 8000663581, ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Etwaige Änderungen des Betriebes, insbesondere die Änderung der Betriebszeiten oder die Installation zusätzlicher Emissionsquellen, bedürfen einer erneuten gutachterlichen Überprüfung.

## **Lärm**

4. Die schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Süderweiterung Fa. Storck / A 33“ der AKUS GmbH vom 21.11.2014, Auftragsnr. BLP-14 1110 01, sowie die schalltechnische Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH vom 28.05.2019, Auftrags-Nr. 553391516-S02 sind verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Ausführung der Produktionsanlagen, die Anordnung der Schallquellen, sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten (z.B. LKW-Bewegungen, Betriebszeiten) dürfen von der den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Planung nicht abweichen. Etwaige Änderungen der Anlage, insbesondere die Änderung der Betriebszeiten oder Aufstellen weiterer geräuschintensiver Aggregate, bedürfen einer erneuten schalltechnischen Überprüfung.
5. Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen maximal 8 Shuttle-LKW pro Stunde die Halle NT anfahren, dort rangieren, be- bzw. entladen werden und wieder abfahren.  
Die Anzahl der LKW-Anlieferungen zur Nachtzeit darf nicht erhöht werden, d.h. im Lauf der Nacht dürfen maximal 3 LKW mit Rohstoffen oder Gefahrgütern die Halle NT beliefern.
6. Die Mitarbeiter bzw. die Fahrer der an- und ausliefernden Shuttle-LKW sind darauf hinzuweisen, dass geräuschintensive Tätigkeiten, Geräuschmissionen durch Hupen, Abspielen von lauter Musik bei geöffneten Türen oder Fenstern, Gespräche, Zusammenkünfte von Personen und ähnliches im Bereich des Betriebsgeländes besonders im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu unterlassen sind. Die Fahrer müssen auf ein ruhiges und geräuscharmes Fahren (ohne das Aufheulen lassen von Motoren usw.) im Nachtzeitraum hingewiesen werden.

## D) Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
2. Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.

## E) Auflagen zum Wasserrecht

1. Es darf nur Grundwasser im Umfang des gültigen Wasserrechts gefördert werden. Sofern ein Mehrbedarf notwendig ist, ist dieser aus anderen Quellen zu decken (z.B. kommunaler Wasserversorger).
2. Es darf nur so viel Abwasser zur Prozesswasserbehandlungsanlage geleitet werden, dass eine ordnungsgemäße Behandlung möglich ist und die vorgegebenen Überwachungswerte eingehalten werden. Sollte mehr Abwasser anfallen, ist dieses anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 06.10.2017 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt. Mit den Nachträgen vom 22.06.2018, 19.07.2018, 26.04.2019 und vom 28.05.2019 haben Sie Ihren Antrag vervollständigt, so dass das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden konnte. Weitere Ergänzungen des Antrags wurden auf Anforderung der beteiligten Fachbehörden vorgenommen.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Für die v. g. Anlage ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben ist am 05.06.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh sowie in den örtlich erscheinenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht worden. Im Anschluss daran haben der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 12.06.2019 bis zum 11.07.2019 bei der Kreisverwaltung Gütersloh und im Rathaus der Stadt Halle (Westf.) ausgelegen. Sie konnten während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb der Einwendungsfrist, bis zum 11.08.2019 sind weder bei der Stadt Halle (Westf.) noch beim Kreis Gütersloh Einwendungen eingegangen, so dass ein Erörterungstermin nicht erforderlich war.

Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 7.27.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet, so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien des Anhangs 3 UVP durchzuführen war. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Berücksichtigung des § 7 UVP entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Dieses wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVP öffentlich bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen Immissionsschutz, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde, Lebensmittelüberwachung
- der Stadt Halle (Westf.)
- der Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Stadt Halle (Westf.) als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt innerhalb eines bebauten Gebietes. Es ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die nähere Umgebung entspricht in ihrer tatsächlichen Eigenart einem Gewerbegebiet.

Die Stadt Halle (Westf.) hat ihr Einvernehmen erteilt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Bei der Prüfung des Genehmigungsantrags wurde zudem das BVT-Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ vom Dezember 2005 herangezogen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVerwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.



## VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen den Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurden, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Eine Klage gegen diesen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die geforderte Zahlung ist daher fristgerecht von Ihnen zu leisten.
- Die Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO). Wenn über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist oder die Vollstreckung droht, kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. (vgl. § 80 Abs. 5, 6 VwGO)
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag

gez. Gruetzmacher

## VII. HINWEISE

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:  
Nr. 7.31.1.1  
Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von **P** Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen

mit  $P = [300 - (22,5 * A)]$  für  $A < 10$

Bei einem Anteil der tierischen Rohstoffe von 4,6 % ergibt sich eine Produktionskapazität von 196,5 Tonnen oder mehr je Tag als Mengenschwelle.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche

Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

4. Die Verdunstungskühlanlagen sind nach den Vorschriften der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) anzuzeigen und regelmäßig auf Legionellen zu untersuchen.
5. Die Ammoniakkälteanlage im NT-Gebäude ist mit einem Ammoniak-Inhalt von 2.750 kg nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftig. Wenn die Ammoniak-Menge auf 3 Tonnen oder mehr erhöht werden soll oder wenn die Ammoniakkälteanlage mit weiteren Ammoniakkälteanlagen auf dem Betriebsgrundstück verbunden werden soll, ist dafür eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§5, 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, §§ 7,8 GefStoffV).
2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Abs.2 BetrSichV).

D) Lebensmittelrechtlicher Hinweis

Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Süßwaren sind die Bestimmungen des Lebensmittelrechts einzuhalten.

## VIII. ANHÄNGE

### Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
0	Anschreiben vom 06.10.2017	2
0	Anschreiben vom 26.04.2019	2
0	Auszug aus dem Handelsregister	1
0	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
		3
1	Antrags-Formular 1 vom 06.10.2017	4
1	Rückgabe von Rezepturen	1
1	Kurzbeschreibung mit Lageplan	6
2	<b>Pläne</b>	
2.1	Grundkarte, M 1 : 5.000	1
2.2	Werklageplan und Gebäudeplan vom 07.09.2018, M 1 : 1.000	1
2.3	Bebauungsplan Nr. 51	1
3.	Bauvorlagen	
3.1	Brandschutztechnische Stellungnahme der HHP West Beratende Ingenieure GmbH vom 02.07.2019, 19HHP-1012S	2
4	<b>Anlage und Betrieb</b>	
4.1	Verfahrensbeschreibung	8
4.1	Arbeitsschutz bei Storck vom 29.05.2019	1
4.1	Maßnahmen zur Abwasservermeidung / -verminderung	1
4.1	Nachforderungen AwSV, Grundwasserförderung, Abwasser – Stellungnahme vom 25.07.2019	4

Nr.	Inhalt	Seiten
4.2	Schematische Darstellung / Verfahrensfleißbilder - Mogulanlagen 1 – 3 (Masseversorgung, Kochbereich, Dosierbereich, Gießanlage) - Außenbehälter - Nimm2-soft-Anlage - CIP-Anlage - Ammoniak-Kälteanlage - Lüftungstechnik	22
4.3	Maschinenaufstellungsplan - Aufstellungsplan EG, 0 m - Aufstellungsplan EG mit AwSV-Anlagen - Aufstellungsplan Bühne, + 3,3 m - Verzeichnis der Emissionsquellen vom 21.08.2019 - Dachdraufsicht mit Lage der Quellen - Aufstellungsplan Ammoniak-Kälteanlage vom 09.04.2019	9
4.4	<b>Immissionsprognosen</b>	
4.4.1	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Süderweiterung Fa. Storck / A 33“ der AKUS GmbH vom 21.11.2014, Auftragsnr. BLP-14 1110 01	33
4.4.2	Bericht der AKUS GmbH über die Messung der Geräusch-Immissionen an den Grenzen des Werkes Halle (Westf.) der August Storck KG vom 27.04.2016, Auftragsnr. MES-15 1129 01	8
4.4.3	Schalltechnische Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH vom 28.05.2019, Auftrags-Nr. 553391516-S02	11
4.4.4	Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsimmissionen und nachbarschaftlichen Immissionen des TÜV NORD Umweltschutz vom 22.06.2018, TÜV-Auftrags-Nr. 217IPG114 / 8000663581  mit Anhang	48  18
4.5	<b>Formulare</b>	
4.5.1	Betriebseinheiten (Formular 2)	7
4.5.2	Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (Form. 3)	30
4.5.3	Emissionen Luft (Form. 4 Blatt 1)	9
4.5.4	Emissionen Abwasser (Form. 4 Bl. 2)	1
4.5.5	Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Form. 4 Bl. 3)	1
4.5.6	Quellenverzeichnis (Form. 5) vom 21.08.2019	4
4.5.7	Abgasreinigung (Form. 6 Bl. 1)	1
4.5.8	Abwasserreinigung / -behandlung (Form. 6 Bl. 2)	1
4.5.9	Niederschlagsentwässerung (Form. 7)	1
4.5.10	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Form. 8, Blatt 1 -3)	3

Nr.	Inhalt	Seiten
<b>5</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
5.1	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG „Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Kapazität von > 200 t Süßwaren pro Tag“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 19.07.2018, TÜV-Auftrags-Nr. 317GNV037	32
<b>6</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>	
6.1	Auszug Gefahrstoffkataster Gebäude NT	7
6.2	Prüfbericht nach VAWS der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 10.02. / 06.03.2017 f. Lager für Aromen und Fruchtsäfte	2
7	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	2

#### Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – vom 05.11.2009 (MBl. NRW. S. 533 / SMBl. NRW. 7129)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, Ausgabe Februar 2013, zuletzt geändert GMBI 2017, S. 398
ASR A2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Ausgabe November 2012, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe